II-1908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 13. Dezember 1993

Zahl: 0117/692-II/4/93

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5365 /AB
1993 -12- 16
zu 5426 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Prof. Dr. KHOL, Dr. KEIMEL und Kollegen haben am 20. Oktober 1993 unter der Nr. 5426/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abführen eines Radfahrers in Handschellen wegen angeblichen Verstoßes gegen ein Fahrverbot, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1) Ist Ihnen der Bericht des Vorfalles in Götzens am 23.9. bekannt geworden?

2) Trifft die Sachverhaltsdarstellung im Innsbrucker Stadtblatt vom 6. Oktober 1993 zu?

3) War der betroffene Bürger dem Sicherheitswachebeamten bekannt?

4) Lagen die gesetzlichen Grundlagen für eine Anhaltung zwecks Feststellung der Identität vor?

5) Trifft die Behauptung zu, daß der betroffene Bürger in Handschellen abgeführt wurde?

6) Sind Sie der Auffassung, daß wegen des angeblichen Verstoßes gegen ein Fahrverbot ein österreichischer Bürger in Handschellen abgeführt werden sollte und daß dies das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet?

7) Was tun Sie in Zukunft, um derartige Vorkommnisse, die das Ansehen der Exekutive in einer unangemessenen Weise beeinträchtigen, hintanzuhalten.

8) Haben Sie Rundschreiben, Erlässe oder ähnliche Maßnahmen bereits getroffen oder planen Sie derartige, um die Sicherheitswachebeamten auf das dringende Gebot der Verhältnismäßigkeit ihres Eingreifens hinzuweisen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Ja.

Zu Frage 2.:

Nein.

Zu Frage 3.:

Nein.

Zu Frage 4.:

Ja.

Zu Frage 5.:

Ja.

Zu Frage 6.:

Zum konkreten Fall muß ich feststellen, daß für diesen sensiblen Baustellenbereich ein eindeutiger Auftrag der zuständigen Behörde zur Überwachung dieses Fahrverbotes mit rigorosen Kontrollen vorlag.

Die Gendarmeriebeamten, die gegen den von Ihnen erwähnten Kaufmann aus Götzens eingeschritten sind, wollten diesen ursprünglich lediglich anhalten, um ihn einer Kontrolle zu unterziehen. Der Betroffene entzog sich aber vorerst dieser Kontrolle, verweigerte in der Folge beharrlich die Bekanntgabe seiner Identität und ließ durch sein provokantes bzw uneinsichtiges Verhalten die Amtshandlung soweit eskalieren, daß eine Festnahme und eine Eskortierung mit Handschellen zum örtlichen Gendarmerieposten offensichtlich unumgänglich wurde. Die Eskalation der Amtshandlung ist daher in erster Linie auf das Verhalten des Betroffenen zurückzuführen.

Zu Frage 7.:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 2. bis 6.

Zu Frage 8.:

Derartige Einzelfälle werden in der Regel zum Anlaß genommen um sie zum Gegenstand von Schulungen zu nehmen. Ich habe daher auch in diesem konkreten Fall einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Franz Löschnak